



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Marzahn, Christian

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : TUA 042/2017

Datum : 19.06.2017

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Ansichten  
Lageplan  
Visualisierungen

Thema:

Bauantrag Hinterbreg 4/1

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Technischen- und Umweltausschuss zugleich der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und Abwasserentsorgung am 27.06.2017**

Das Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag zur Erweiterung/Neubau eines Wohnhauses auf Flst. Nr. 670/5 und 666 (Teil), Hinterbreg 4/1, wird erteilt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Am 30.05.2017 wurde ein Bauantrag auf Erweiterung/Neubau eines Wohnhauses auf den Grundstücken Flst. Nr. 670/5 und 666 (Teil), Hinterbreg 4/1, beim Amt Planen, Bauen und Technik eingereicht.

Die Bauvorlagen beinhalten den Neubau eines Einfamilienwohnhauses, welches direkt an das bestehende Gebäude „Hinterbreg 4/1“ angebaut werden soll. Die Tragkonstruktion und die Außenwände des Gebäudes bestehen aus Holzfachwerk mit beidseitiger Beplankung. Das geplante Satteldach soll als harte Bedachung mit Tondachsteinen hergestellt werden. Das neue Gebäude orientiert sich höhentechisch am Bestand und wird durch eine Wiederkehr mit diesem verbunden.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Bauvorhaben ist somit nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Vorhaben wurde hinsichtlich des „Einfügungsgebotes“ bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Kreisbaumeister des Baurechts- und Naturschutzamtes abgestimmt.

Es lässt sich feststellen, dass sich die vorliegende Planung in die Umgebung einfügt und mit dem bestehenden Wohngebäude, in einen guten baulichen Zusammenhang gebracht wird.

Die Angrenzerbeteiligung wurde eingeleitet und läuft momentan. Die Anhörungsfrist endet allerdings erst am 30.06.2017. Da zur Realisierung des Bauvorhabens ein teilweiser Grunderwerb des Nachbargrundstücks erforderlich wird, wurde durch den betroffenen Angrenzer bereits im Vorfeld, die Bereitschaft zur Grundstücksveräußerung schriftlich fixiert.

Die Verwaltung empfiehlt daher Zustimmung zum vorgelegten Bauantrag.

## **Stand der Vorberatungen**

Keine.

## **Kosten und Finanzierung**

Keine.